

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 38 (1991)
Heft: 7-8

Artikel: Suva-Vorschriften verletzt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368105>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Suva-Vorschriften verletzt

suva. Etwelche Ungehaltenheit unter Fachleuten verursachte ein Bild zum Bericht «Unwettereinsatz in Werthenstein» in der Ausgabe 4/91. Ein Leser schreibt dazu: «Als Verantwortlicher für Sicherheitsfragen und in der Freizeit selber aktiver Hobbyholzer fühle ich mich verpflichtet, zum Bild «unge wohnte Arbeit für einen Zivilschützer der BSO Spital Wolhusen» Stellung zu nehmen. Vom sicherheitstechnischen Standpunkt ist der Mann absolut fahrlässig ausgerüstet. Er trägt weder Helm noch Hör- oder Gesichtsschutz, keine Handschuhe und keine Metallgewebeschutzhosen – alles ganz klare Suva-Vorschriften für Holzfällerarbeit. Ausserdem ist sein Schuhwerk für Fällarbeiten am Steilhang völlig ungeeignet. Ein solcher Einsatz ist grobfahrlässig und die verantwortlichen Vorgesetzten müssten bei einem Unfall mit Gericht und Verurteilung, der Betroffene mit Versicherungskürzungen rechnen.» ■

Das BZS teilt mit

Schweiz legt Gewicht auf kollektiven Schutz

bzs. In seinem Bericht «Schweizer Zivilschutz nach dem Golfkrieg» erschienen in der Zivilschutz-Zeitschrift 4/91, hatte Bruno Hersche verschiedene relevante Bereiche wie Alarmierung, Schutzbauten, AC-Schutz, Lebensmittelversorgung sowie Betreuung in den vom Golfkrieg betroffenen Staaten analysiert und daraus konkrete erste Folgerungen gezogen. Dazu nimmt nun das Bundesamt für Zivilschutz wie folgt Stellung:

Im Zentrum der Überlegungen zum System des schweizerischen Zivilschutzes steht der Gedanke, jeden Einwohner möglichst in seinem Wohnbereich sowie einen Teil der Erwerbstätigen am Arbeitsplatz in einem künstlich belüf-

teten, mit Gasfiltern ausgerüsteten Schutzraum zu schützen. Bei einer sich abzeichnenden Bedrohung sollen die Schutzräume vorsorglich und damit meistens für eine längere Dauer bezogen werden. Sache der zuständigen Behörden ist es, festzulegen, in welchem Ausmass die Schutzräume tagsüber verlassen werden dürfen (Rotation). Unter diesen Gesichtspunkten besteht die Hauptaufgabe der Zivilschutzorganisationen in der rechtzeitigen, zusammen mit der Bevölkerung zu erfolgenden Bereitstellung der Schutzbauten, in der vorsorglichen Zuweisung von Schutzplätzen an die Bewohner von Gebäuden ohne Schutzräume sowie in der Betreuung der Bevölkerung beim Schutzraumbezug und während des Schutzraumaufenthalts. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Alarmierung der Bevölkerung mit der anschliessenden Verbreitung der behördlichen Verhaltensanweisungen über Radio und durch weitere Informationsmittel.

Die für den Zivilschutz bereitgestellte technische Alarmierungsinfrastruktur steht den Behörden der Kantone und Gemeinden jederzeit zur Verfügung. Zur bestmöglichen Sicherstellung der Alarmierung ist eine regionale oder kantonale Ansteuerung des örtlichen Sirennetzes bzw. der Einzelsirenen anzustreben. Längerfristig ist auch ein landesweites Fernsteuersystem denkbar. Im Falle überraschend eintretender Schadenereignisse in Friedenszeiten geht es meistens darum, rasch vor Ort Schutz zu suchen. Bei vielen Bedrohungen genügt es, die Bevölkerung anzuweisen, sich bei geschlossenen Türen und Fenstern im Innern von Gebäuden aufzuhalten.

Die höchste Schutzstufe besteht in der Anordnung des Aufsuchens von Schutzräumen oder allenfalls Kellern. Dabei kann die für den vorsorglichen Schutzraumbezug vorbereitete Schutzplatzzuweisung als Anhaltspunkt dienen. Personen, die sich ausserhalb ihres Wohnortes aufhalten, schützen sich in den an Ort und Stelle vorhandenen Schutzräumen oder Kellern, gegebenenfalls im nächsten öffentlichen Schutzraum.

Zum Postulat der vorsorglichen Abgabe von Schutzmasken an die Bevölkerung ist festzuhalten, dass die Schweiz das Schwergewicht auf den kollektiven AC-Schutz in Schutzräumen legt, die im Gegensatz zu ausschliesslich den Atemweg schützenden Schutzmasken einen umfassenden Schutz bieten. Schutzmasken stehen allen Angehörigen des Zivilschutzes sowie jenen Teilen der Bevölkerung zur Verfügung, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt werden müssen. (Diese Schutzmasken sind in regionalen Depots in den Kantonen bereitgestellt.) Die künstlich belüfteten Schutzräume werden auch den besonderen Anforderungen des sich heute mit Schutzmasken nicht oder jedenfalls nur unbefriedigend sicherstellbaren Schutzes für Kranke und Gebrechliche sowie für Kleinkinder und Säuglinge gegenüber den Auswirkungen chemischer Kampfstoffe bzw. Giftstoffen gerecht.

Im Rahmen der Reform 95 des Zivilschutzes wird der Frage des Schutzes der Wohn- und erwerbstätigen Bevölkerung im Wohnbereich bzw. am Arbeitsort wie auch der Hilfeleistung der Zivilschutzorganisation bei der Aufnahme, Unterbringung und Verpflegung obdachloser oder schutzsuchender Personen besondere Beachtung geschenkt. Bereits heute steht fest, dass der Zivilschutz im letzterwähnten Bereich vor allem im Zusammenhang mit der grossen Zahl der um Aufnahme nachsuchenden Ausländer inskünftig einen vermehrten Beitrag zu leisten haben wird.

Das Bundesamt für Zivilschutz bemüht sich zurzeit, in Verbindung mit andern Bundesstellen und Sachverständigen verschiedene Aspekte des Bevölkerungs- und Kulturgüterschutzes aus der Sicht des Golfkriegs zu ermitteln und zu analysieren (vgl. dazu auch Beitrag «Der Golfkrieg und seine Auswirkungen auf den schweizerischen Zivilschutz: Gefragt war Information der Öffentlichkeit» in der Zivilschutz-Zeitschrift Nr. 4/91). Die entsprechenden Erkenntnisse werden unter anderem in die Arbeiten zum Projekt «Zivilschutz 95» einfließen. ■

**Inserate im ZIVILSCHUTZ
bieten den Gemeinden bewährte
und preisgünstige Angebote.**